

Die Brüder JOHANN

Seelsorger der

Pfarrei Heidesheim

Heinz Gauly

Mainz . Salz

Die Versorgung und Besoldung der Geistlichen im Bistum Mainz zu Beginn des 19. Jahrhunderts

In der Folge der französischen Revolution ist das Feudalsystem beendet und damit die sehr eng verbundene Institution der kirchlichen Benefizien beseitigt worden. Dadurch war auch die Versorgung der Geistlichen zu einem Problem geworden, sind doch die Güter der Kirche entzogen worden, von deren Einkünften sich der Klerus weitgehend unterhielt.

Während in Frankreich das Dekret der Nationalversammlung vom 2. November 1789 neben der Nationalisierung der Kirchengüter gleichzeitig auch, zumindest formal, den Unterhalt der Pfarrer regelte¹, trat in den linksrheinisch besetzten Gebieten erst 1801 durch Napoleon eine grundlegende Wende ein. Am 9.3.1801 wurden die sogenannten rheinischen Departements zu Frankreich gehörig erklärt und mittels des am 15.7.1801² in Paris unterzeichnetem Konkordats, dessen Artikel 1 den "katholischen Kult", wenn auch mit Einschränkungen, zuließ und Artikel 2 das neue Bistum geographisch und damit verwaltungspolitisch mit denen des Departement Donnersberg in Einklang brachte. Dieser "Convention", wie man das Konkordat auch nannte, fügte Napoleon zum Erschrecken der Betroffenen noch 77 "Organische Artikel" hinzu, die eindeutig staatskirchliche Tendenzen beinhalteten. In Artikel 13 mußte die Kirche auch hier auf allen Besitz verzichten und so stellte sich die gleiche Frage der Versorgung: Wie sollte die Kirche, wie sollte der Klerus existieren, war sie doch aller Einkünfte durch den Verzicht und die Einziehung ihrer Güter beraubt.

Als Lösung hatte man in Artikel 14 der Convention eine Vereinbarung zur Versorgung der Geistlichen getroffen, die auf der Regelung Organischen Artikel als das Instrument, das die Regierung zu handhaben entschlossen war. Diese sahen u.a. eine Zerteilung der Seelsorger in folgender Weise vor: Die eines "unabsetzbaren" Pfarrers (curés) und eines amovibelen Pfarrers (desservants). Davon sollten lediglich die Curés, übrigens eine verschwindende Minderheit, ein Staatsgehalt bekommen, während die Desservanten kein

¹ Dekret der Nationalversammlung vom 2.11.1789:

"Art.I: Alle kirchlichen Güter sollen zur Verfügung der Nation stehen, mit der Einschränkung, daß, unter der Aufsicht und nach den Weisungen der Provinzen, auf angemessene Weise für die Kosten des Gottesdienstes, den Unterhalt der Priester und die Armenpflege gesorgt wird.
Art.II: Bei den Verfügungen, welche die Bestreitung des Unterhaltes der Priester betreffen, müssen für jede Pfarrstelle mindestens 1200 Livres jährlich veranschlagt werden, nicht eingerechnet die dazugehörige Wohnung und Gärten."

² Konkordat (Convention) am 15. Juli 1801 in Paris von Bonaparte und Kardinal Consalvi unterzeichnet.

Entgelt erhalten sollten, wobei man davon ausging, daß diese Gruppe sich aus pensionierten Geistlichen rekrutieren würde, deren Einkommen sich aus ihrer Pension und den mildtätigen Gaben der Gläubigen zusammensetzen sollte³. Die Curés teilte man zudem noch in eine erste Klasse mit einem Gehalt von 1500 Fr und einer zweiten Klasse mit 1000 Fr⁴, mit dem Zusatz, die Gemeinden sollten, falls es die Umstände erfordern würden, einen Zuschuß zum Gehalt bewilligen. Hier zeichnete sich einmal mehr Zweifel an der Finanzierbarkeit des ganzen Vorhabens ab.

Diese und andere Artikel, die den Vereinbarungen des Konkordats eindeutig zuwiderliefen, konnten aus vielerlei Gründen so nicht praktiziert werden und so wurden sie häufig, mit sich widersprechendem Inhalt, geändert. Während Änderungen gerade Gesetzeskraft erlangten, waren neue Anweisungen bereits auf den Weg gebracht. So stand beispielsweise das Dekret vom 31.5.1804⁵, eine neue Einteilung der Sukkursalpfarreien solle den Deservanten ein Staatsgehalt von jährlich 500 Fr gewähren, im Gegensatz zu den organischen Artikeln, die eine Besoldung für Desservanten überhaupt nicht zum Inhalt hatten. Eine neuerliche Modifizierung erfuhr diese Frage mit dem Dekret vom 26.12.1804⁶, einer beschränkten Zahl von Sukkursalen ein jährliches Gehalt von 500 Fr aus der Staatskasse zu zahlen und das Übrige den Gemeinden aufzubürden. Auch diese Regelung erwies sich, schon aus Gründen der Zahlungsunfähigkeit vieler Gemeinden, als nicht durchführbar.

Nach weiteren erfolglosen Versuchen erfuhr die Versorgungsfrage durch die Rückgabe des bislang entzogenen Pfarrpfündevermögens, das nun zu einem erheblichen Teil der Besoldungsfinanzierung herangezogen werden konnte, eine positive Wende. Am 10.4.1805 wurde das Restitutionsedikt für das Bistum Mainz verkündet, das die Rückgabe der Pfarrpfündengüter an den Klerus festschrieb⁷. Bereits zuvor waren die Pfarrhäuser und zugehörigen Gärten, sowie die Gebäude für den Gottesdienst "resäkularisiert", d.h. den Geistlichen wieder zu deren Nutzung überlassen worden. Letztendlich erreichte das Bistum in ausgiebigen Verhandlungen, Bischof Colmar hatte sich auch in dieser Frage einmal mehr energisch eingesetzt, daß mittels kaiserlichem Dekret die Zahl der Sukkursalen insgesamt zu erhöhen, dafür die Gemeindepfarreien aufzuheben und dadurch alle Pfarreien einheitlich zu dotieren. Jeder Geistliche erhielt

³ Artikel 68 Organ. Artikel

⁴ Artikel 66, Abs. 2 Organ. Artikel

⁵ Dekret vom 11. Prairial erstrebte die Schaffung leistungsfähiger Kultusverbände

⁶ Dekret vom 5. Nivôse XIII, Art. 1 - 3.

⁷ Dekret vom 20. Floréal XIII:

"Die Güter, welche vordem einen Teil der Dotation der Pfarreien in der Diözese Mainz, Departement Donnersberg, ausmachten, werden ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben und sollen die Pfarrer und Hilfspfarrer dieselben besitzen und benutzen, wie in den früheren Zeiten."

Art. 2 und 3: "Der Jahresertrag der Pfarrstellengüter sollen ein für allemal abgeschätzt und der so ermittelte Wert vom Staatsgehalt der geistlichen in Abzug gebracht werden."

demzufolge 500 Fr jährlich, unter Anrechnung der Dotationen aus den wieder zur Verfügung stehenden Pfarrpfründen und gegebenenfalls unter Anrechnung einer gezahlten Pension.

Eine wesentliche Veränderung erfuhr diese Regelung nicht mehr, ehe durch Gesetz vom 6.11.1813 die Pfründengüter gesetzlich anerkannt wurden.

**Johannes Nicolaus JOHANN, vordem P. Alexius OSA,
Pfarrer von St. Philippus und Jakobus in Heidesheim.**

Als der "Exaugustiner", ehemals P. Alexius OSA, Johannes Nicolaus JOHANN, die Stelle als Pfarrer der Gemeinde St. Philippus und Jakobus in Heidesheim am 1.5.1809 antrat, waren seine Besoldung und Versorgung mittels der sich inzwischen stabilisierten Bedingungen zwar dürftig, aber doch als einigermaßen gesichert zu bezeichnen. Einem Verzeichnis der Pfarreien des Bistums Mainz aus dem Jahre 1808 können wir dazu folgende Angaben entnehmen⁸:

(S.) 84 "Cant (on) Oberingelheim
Heidesheim hat eine ganz neu gebaute
ganz kath (olische) Kirche

 Bination nach Wacke(r)nheim
Seelenzahl (-)

 Filialen
Wacke(r)nheim hat eine ganz kath. Kirche 1/2 Stund entfernt

 Heidenfa(h)rt entf(ernt) (?) stunde

 Sandhof

 zwei Rheininseln

 hat eine gestiftete Frühmesse.

⁸ Verzeichnis aller Pfarreien vermög Organisation vom 8ten Julius 1808: Dom- und Diözesanarchiv Mainz, Bestn Slg. Colmar, Nr. 25, SS. 84 u. 84a.

(S.) 84a Revenüen ein gutes Pfarrhaus

100 Ruthen mit großem Garten

	fl	kr
Von 500 Fr. nach abzug für Pfarrgut noch (120 Fr / 380)	176	19
Deshervita ⁹ aus der Kirche Heidesheim	87	-
von Wache(r)nheim	8	-
von der Frühmesserei (sollten sein 265 fl)	120	-
für bination nach Wacke(r)nheim	44	-
Summa ohngefehr	(-)	(-)

<u>Pfarrgut</u>	Ackerfeld	13 Morgen
	Weinberg	4 Morgen
	Kirschbaumfeld	1 M 1 1/2 Viertel
	Fichten Waldung	1 M 2 Viertel

Ertrag vom Pfarrgut ohngefehr	100	-
Pfarrzinsen	5	-
Suma Stole ohngefehr	30	-

Vermögen in der Fabrik in Heidesheim 5543 fl

Vermögen zu Wacke(r)nheim 380.

Legt man die Angaben dieses Verzeichnisses einer Berechnung zugrunde, so steht dem Pfarrer von Heidesheim zunächstmal das Staatsgehalt von 500 französischen Franken zu, das sich jedoch um den Betrag der *geschätzten*¹⁰ Einkünfte des zwischenzeitlich "re-säkularisiertem" Pfarrgutes reduziert. So standen also dem Gehalt, diese (fiktiven) Erträgnisse in Höhe von **176 fl** (Gulden) **19 kr** (Kreuzer) gegenüber, die mit **380 fr** veranschlagt wurden. Die Einkünfte waren in alter (deutscher) Währung festgestellt und so bedurfte es einer *"Reduktion des französischen gegen das deutsche Geld"*¹¹ im Verhältnis von

$$100 \text{ fr} = 46 \text{ fl} \quad 24 \text{ kr} \quad 1 \text{ pf.}$$

⁹ Deserviten: Amtsgebühren.

¹⁰ Dekret vom 20. Floréal XIII, Art. 2 und 3 (s.unt. 7).

¹¹ Vergleichung des alten Maaßes gegen neue französische Maaß und Gewicht sowohl von Längen=Füllmaaßen und Pfunden als auch der Reduktion ... des Geldes, Mainz, gedruckt bei Andreas Craß, Präfektur-Buchdrucker im 1oten Jahre.

Die Berechnung, die sich nach tabellarischen Vorlagen addiert, hat folgendes Ergebnis:

100 fr	=	46 fl	24 kr	1 pf
+ 100 fr	=	46 fl	24 kr	1 pf
+ 100 fr	=	46 fl	24 kr	1 pf
+ 50 fr	=	23 fl	12 kr	- pf
+ 30 fr	=	13 fl	55 kr	- pf
<hr/>				
380 fr	=	174 fl	139 kr	3 pf
	=	176 fl	19 kr	3 pf

Anrechnung für **380 fr = 176 fl 19 kr.**

Der Restbetrag der noch als Gehalt zur Auszahlung kam, belief sich somit auf die verbliebenen 120 fr.

Ob diese als fiktiv zu nennenden Einnahmen letztendlich auch in dieser Höhe eingingen, darf ernsthaft bezweifelt werden. So heißt es in einer Beschreibung der Pfarrei u.a.:
"Da die Einnahmen der Heidesheimer Kirchengemeinde nicht sonderlich hoch waren und in den fortdauernden Kriegszeiten auch keine Stiftungen gemacht werden konnten, blieb manche Rechnung bis in die 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts unbezahlt. Der Pfarrer mußte zum teil seinen Lebensunterhalt aus den Zinsen der 53 Meßstiftungen, die es um 1800 gab, bestreiten." ¹²

So ist davon auszugehen, daß Pfarrer JOHANN zu diesen Bedingungen die Pfarrei übernahm, während noch ungeklärt ist, ob und in welcher Weise seine Pension¹³ zur Verrechnung mit den Einnahmen herangezogen wurde. Diese Frage stellt sich auch für seinen Bruder Michael JOHANN¹⁴, der ihm in der Pfarrei als Vikar zur Seite stand. Die Brüder JOHANN blieben in Heidesheim bis in das Jahr 1821, als Nicolaus Alexius in einem Brief an das Generalvikariat in Mainz um ihre beider Pensionierung einkam.

¹² Kath. Kirche St. Philippus u. Jakobus in Heidesheim, Werner Gondolf und Dr. Ludwig Hellriegel, Gau Algesheim 1984.

¹³ Pension 500 Johann Alex exaugustiner: Dom- und Diözesanarchiv Mainz, Bestand Colmar Nr. 75, S. 246.

Sowohl er, als auch sein Bruder erhielten gemäß Dekret die Pension, die sonst lediglich den Linksrheinischen zustand. Noch im Jahre 1815 wird ihm eine Nachzahlung für die im Vorjahr nicht ausgezahlten Pensionsgelder gewährt.

¹⁴ Michael Johannes JOHANN * 13.4.1765, war ebenso wie sein Bruder Mitglied des Ordens der Augustiner-Eremiten (OSA) und trug den Ordensnamen Johannes Baptist. Während sein Bruder die Pfarrstelle in Heidesheim innehatte, versah er bei ihm die Stelle eines Vikars. Während seine Pensionierung zusammen mit der seines Bruders am 15.10.1821 erfolgte, steht das Datum seiner Installation als Vikar in Heidesheim noch nicht fest.

Heidesheim den 20. August 1821.

An ein Hochwürdiges, Bischöfliches, Hohes General-Vicariat, ehrfurchtsvolle Vorstellung des unterzeichneten Pfarrers zu Heidesheim

die Nothwendigkeit, der bisher von ihm begleiteten Pfarrstelle entlassen zu werden betreffend.

Unterthänigst unterzeichneter findet sich notgedrungen, in einer für ihn großen Angelegenheit, in welche die Oberste Geistliche Behörde leicht ihm helfen kann, zu Hochderselben seine Zuflucht zu nehmen.

Im Begriffe, sein 68tes Lebensjahr zu beschließen, sieht er sich bei der täglich zunehmenden Leibs und Gliederschwäche, und Hinfälligkeit, die ihm nicht nur das Fortkommen äußerst beschwerlich machet, sondern auch die einem Seelsorger notwendige Tätigkeitskraft benimmt, im Gewissen verbunden, einem Amte zu entsagen, dessen schwere Pflichten zu erfüllen er nicht mehr im stande ist, theils um den geistlichen Nachteile hinsichtlich der ihm anvertrauten Seelen vorzubeugen, teils nach einem 32jährigen, mit Mühe, Anstrengung und manchen Verdrießlichkeiten verbundenen Leben endlich einmal zur nöthigen Ruhe zu gelangen, und durch ungestörte Pflege sich wenigstens in etwas zu erholen, und sein Leben, wenn es Gott will, auf einige Zeit zu erhalten.

Es ergeht demnach an ein Hochwürdiges, Bischöfliches Hohes Generalvikariat seine gehorsamste und inständige Bitte, die drückende Last gütigst ihm abzunehmen, unter welcher er in kurzem zu unterliegen fürchten müßte.

Dieser wohlthätigen Begünstigung, und gnädigen Gewähr seines Gesuches, welcher er mit Sehnsucht und vollem Vertrauen entgegen sieht, wird er bis zum letzten Atemzug dankbar sich erinnernd harrend indessen in tiefster Ehrfurcht und Verehrung einem Hochwürdigen, Bischöflichen Hohen General-Vicariate gehorsamster

N. Johann, Pfarrer.¹⁴

Man gewährte den JOHANN-Brüdern ihre Bitte um Pensionierung und beide zogen in die Stadt nach Mainz, wo sie bis zu ihrem Tode zusammen lebten. Nikolaus Alexius starb am 28. Juli 1826 in Mainz, sein Bruder Johannes Baptist wenige Monate später am 29. September des gleichen Jahres in seiner fränkischen Heimat Steinach.

¹⁴ Michael Johannes JOHANN *13.4.1765, war ebenso wie sein Bruder Mitglied des Ordens der Augustiner-eremiten (OSA) und trug den Ordensnamen Johannes Baptist. Während sein Bruder die Pfarrstelle in Heidesheim innehatte, versah er bei ihm die Stelle eines Vikars.. Während seine Pensionierung zusammen mit der seines Bruders am 15.10.1821 erfolgte, steht das Datum seiner Installation als Vikar in Heidesheim noch nicht fest.

Literatur

Usinger, Dr., Franz: Das Bistum Mainz unter französischer Herrschaft, Mainz 1912.

Bockenheimer, K.G.: Geschichte der Stadt Mainz während der zweiten französischen Herrschaft, Mainz 1890.

Stamer, Ludwig: Kirchengeschichte der Pfalz, III. Teil, 2. Hälfte, Speyer 1959.

Jürgensmeier, Prof.Dr., Friedhelm: Das Bistum Mainz, Mainz 1988.

Remling, Dr., Franz Xaver: Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit von 1792 bis 1798, zweiter Band, Speyer 1866.

May, Prof., Georg, Schöningh 1988: Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit, Der Unterhalt des Klerus der Diözese Mainz (Departement Donnersbaerg) unter Bischof Joseph Ludwig Colmar zur Zeit der Franzosenherrschaft,.

Veit, DDr., Ludwig Andreas: Der Zusammenbruch des Mainzer Erzstuhles infolge der französischen Revolution, Mainz 1927.

Gesterkamp, Desiderius, OSA: Liber Mortuorum, Die Verstorbenen der rheinisch-schwäbischen Augustinerprovinz 1650 - 1950.